

Compliance - Richtlinie für die Unternehmensgruppe der steep holding GmbH

Funktion und Ziele der Compliance-Richtlinie

Die Unternehmen der Unternehmensgruppe der steep holding GmbH (nachfolgend „steep“ oder „steep-Gruppe“) verpflichten sich zu einem werteorientierten, ethischen und rechtstreuen Verhalten (Compliance), das die Grundlage des unternehmerischen und gesellschaftlichen Handelns darstellt.

Diese Richtlinie

- dient der Vorbeugung von Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Wettbewerbsrecht und der Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption. Weiter dient sie dazu, Verstößen gegen interne Richtlinien und Organisationsanweisungen der steep vorzubeugen.
- stellt verbindliche Regeln auf, die von jedem Mitarbeiter¹ der steep-Gruppe zu beachten sind.

Die Einhaltung der Compliance-Richtlinie ist nicht nur wichtig für ein langfristig erfolgreiches wirtschaftliches Firmenhandeln, sondern trägt auch dazu bei, steep und ihre Mitarbeiter vor Nachteilen zu schützen.

I. Verantwortung

Das Ansehen der Unternehmen der steep-Gruppe wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters, insbesondere der Führungskräfte. Gesetzwidriges oder unangemessenes Verhalten auch nur eines Mitarbeiters kann dem Unternehmen bereits erheblichen Schaden zufügen.

Jeder Mitarbeiter ist gehalten, das Ansehen der Unternehmen der steep-Gruppe zu achten, zu erhalten und zu fördern. Jedem Mitarbeiter muss diese Richtlinie bekannt sein.

Die Mitglieder der Geschäftsführungen und alle Führungskräfte tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mitarbeiter und haben eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Sie haben deshalb für die aktive Umsetzung dieser Richtlinie zu sorgen.

¹ Als „Mitarbeiter“ im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Mitglieder der Geschäftsführung, Führungskräfte sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen der steep-Gruppe.

II. Gesetzliche Vorschriften und interne Vorgaben

Die Beachtung von Gesetz und Recht ist für die steep-Gruppe oberstes Gebot.

Die Mitarbeiter der steep-Gruppe müssen die für ihre Tätigkeit einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie internen Richtlinien und Anweisungen beachten.

Eine Missachtung gesetzlicher Vorschriften kann zu strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den betreffenden Mitarbeiter führen, aber auch Bußgeldbescheide zu Lasten des Unternehmens in empfindlicher Höhe und den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren nach sich ziehen. Weiter kann das Ansehen des Unternehmens bei Kunden, Lieferanten und in der Öffentlichkeit erheblichen Schaden nehmen.

III. Anti - Diskriminierung

Die steep-Gruppe wendet sich gegen jede Art von Diskriminierung und Ausbeutung von Menschen. Sie achtet bei ihren geschäftlichen oder mitarbeiterbezogenen Entscheidungen stets darauf, eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters oder des Aussehens, des Geschlechtes, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität sowie anderer geschützter Eigenschaften zu vermeiden.

Sie beachtet deshalb die Rechte ihrer Mitarbeiter und der zu ihrem Schutz bestehenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen für Mindestlohn und Arbeitsschutz sowie die Verbote von Kinderarbeit und illegaler Beschäftigung.

IV. Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung hat unmittelbare Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeiter. Rechtsverstöße in diesem Zusammenhang können gleichermaßen die Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gefährden und das Ansehen und die wettbewerbliche Stellung der steep-Gruppe beeinträchtigen. Es ist daher ein besonderes Anliegen, die Regelungen speziell des Gesetzes über die Arbeitnehmerüberlassung genau einzuhalten.

V. Beachtung des Steuerrechts

Grundlage für ein langfristig erfolgreiches Firmenhandeln ist unter anderem, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ordnungsmäßige Buchführung, Bilanzierung und Finanzberichterstattung sowie die geltenden Steuergesetze uneingeschränkt und nachvollziehbar eingehalten werden. Dazu werden alle Bewegungen von Finanzmitteln durch eine korrekte und insbesondere gesetzeskonforme Buchführung und Dokumentation belegt.

VI. Exportkontrolle

Die nationalen Zoll- und Ausfuhrvorschriften sowie die einschlägigen Vorschriften der EU und der USA sind einzuhalten. Für jedes Exportvorhaben ist sorgfältig und rechtzeitig zu prüfen, ob das Vorhaben den rechtlichen Vorschriften entspricht, insbesondere ob Genehmigungspflichten oder Ausfuhrverbote bestehen.

Jede Exportaktivität bedarf der Freigabe durch den Ausfuhrverantwortlichen bzw. durch die Exportkontrollstelle von steep.

Dies betrifft

- alle Lieferungen und Leistungen in das Ausland bzw. im Ausland sowie
- alle Lieferungen und Leistungen innerhalb Deutschlands, wenn konkrete Umstände bekannt sind die darauf schließen lassen, dass der Geschäftspartner/Empfänger seinerseits exportieren will.

Sollte ein Embargo betroffen sein oder zu überprüfende Personen, Unternehmen etc. in Sanktionslisten gefunden werden, ist das Vorhaben sofort zu stoppen und sind die Projektleitung, der Ausführungsverantwortliche und die Rechtsabteilung unverzüglich zu informieren.

Einzelheiten regelt die Organisationsanweisung „Export“ der steep GmbH.

VII. Geschäftsbeziehungen zu Subunternehmern und Lieferanten

Die steep-Gruppe erwartet von ihren Subunternehmern und Lieferanten, dass sie die Wertgrundsätze der steep-Gruppe teilen und alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Daher erwarten wir von unseren Subunternehmern und Lieferanten die Anwendung der folgenden Prinzipien:

- die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze;
- der Verzicht auf Korruption;
- die Beachtung der Menschenrechte ihrer Mitarbeiter;
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit;
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Mindestlohn;
- die Übernahme der Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter;
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zum Umweltschutz;
- die Zusage, dass diese Wertgrundsätze auch in der eigenen Lieferkette umgesetzt/eingehalten werden.

Detailliertere Regelungen hierzu sind in den „Verhaltensgrundsätzen für Lieferanten der steep GmbH“ enthalten.

VIII. Wettbewerbsrecht und Kartellrecht

Fairer Wettbewerb ist eine Voraussetzung für freie Marktentwicklung und den damit verbundenen sozialen Nutzen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten.

Erfolgt die Vergabe eines Auftrages auf der Grundlage einer Ausschreibung, wird das Unternehmen Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen. Dies gilt für jede Art von Ausschreibungen, seien es Vergabeverfahren der öffentlichen Hand oder von einer privaten Stelle.

Verstöße gegen das Kartellrecht haben erhebliche Konsequenzen. Jede Vereinbarung, welche gegen ein Kartellverbot verstößt, ist nichtig und kann weitreichende Folgen für die wirtschaftliche Situation des Unternehmens haben. In der Folge muss das Unternehmen mit Ermittlungen (auch nicht angekündigten Durchsuchungen) des Bundeskartellamtes oder anderer Behörden rechnen. Es können hohe Geldbußen gegen das Unternehmen ebenso wie gegen Mitarbeiter verhängt werden. Und es können strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Kartellrechtliche Beurteilungen können schwierig sein. Es gibt verschiedene Verhaltensweisen, die zu einem Verstoß gegen das Kartellrecht führen können.

Insbesondere ist es zu unterlassen,

- mit Mitbewerbern über Preise, Produktionsleistung, Kapazitäten, Vertrieb, Ausschreibungen, Gewinn, Gewinnmargen, Kosten, Distributionsmethoden oder andere Faktoren zu sprechen, die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder beeinflussen mit dem Ziel, den Mitbewerber zu einem ähnlichen Verhalten zu bewegen;
- mit Mitbewerbern Absprachen über einen Wettbewerbsverzicht, über die Einschränkung der Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Produktionsprogrammen zu treffen;
- sich durch Spionage, Bestechung, Diebstahl oder Abhöraktionen wettbewerbsrelevante Informationen anzueignen;
- wissentlich falsche Informationen über einen Mitbewerber oder seine Produkte oder Dienstleistungen zu verbreiten.

IX. Korruptionsbekämpfung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Die steep-Gruppe legt Wert darauf, dass ihre Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit nicht in Interessen- oder Loyalitätskonflikte geraten.

Geschäftsentscheidungen sind im besten Interesse des Unternehmens und nicht auf Basis persönlicher Interessen zu treffen. Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über Qualität und Preis unserer Leistung und unserer Produkte und nicht dadurch, dass wir Anderen unzulässige Vorteile anbieten.

Unzulässige Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung ebenso wie Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten. Sie führen zu persönlicher Strafbarkeit der jeweils handelnden Personen bzw. der Leitungsorgane des Unternehmens. Strafbar sind insbesondere sowohl das Anbieten eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung eines Amtsträgers (vgl. § 332 StGB) als auch Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (vgl. § 299 StGB).

Korruption kann die Existenz des Unternehmens gefährden. So droht im Falle von Korruption der Ausschluss des Unternehmens von öffentlichen Aufträgen. Es ist steep wichtig, dass die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption strikt eingehalten werden.

Insbesondere gilt:

- Kein Mitarbeiter darf Amtsträgern im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – Vorteile in Form von Geldleistungen oder in sonstiger Art anbieten, versprechen oder gewähren, um amtliche Entscheidungen zu beeinflussen oder einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.
Gleiches gilt im Hinblick auf ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Personen der Privatwirtschaft.
- Die Aufnahme eigenständiger Geschäftsbeziehungen zu Personen, die auch Amtsträger oder Mitarbeiter von Geschäftspartnern sind, ist nicht gestattet.
- Kein Mitarbeiter darf seine Stellung dazu benutzen, Vorteile zu verlangen, anzunehmen oder sich zusagen zu lassen.
- Grundsätzlich sind private und geschäftliche Angelegenheiten strikt voneinander zu trennen.
- Interne Regularien und Anweisungen zur Korruptionsbekämpfung und Vermeidung von Interessenskonflikten sind strikt einzuhalten.

X. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter der steep-Gruppe sind zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen internen und externen Angelegenheiten der Unternehmen der steep-Gruppe verpflichtet. Vertrauliche Unterlagen und Informationen sind besonders sorgfältig zu behandeln und zu verwahren.

Vertraulich sind alle Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich klassifiziert sind. Dies können interne Informationen sein, aber auch etwa Verschlussachen des öffentlichen Auftraggebers oder sonstige Informationen von Geschäftspartnern, die gemäß getroffener Geheimhaltungsvereinbarungen als vertraulich oder geheim einzustufen sind.

Vertraulich sind weiter all diejenigen Informationen, von denen der Mitarbeiter weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen.

In Zweifelsfällen ist zunächst von einer Verpflichtung zur Nichtweitergabe der relevanten Informationen auszugehen.

2. Datenschutz und Datensicherheit

Personenbezogene Daten werden von der steep-Gruppe nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für im Voraus definierte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff auf personenbezogene Daten ist ein hoher Standard gewährleistet.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und relevanten internen Richtlinien und Anweisungen einzuhalten.

XI. Umwelt und Sicherheit

Der Schutz der Umwelt und die Schonung der natürlichen Ressourcen sind für die steep-Gruppe Unternehmensziele von hoher Priorität. Durch entsprechende Führungsverantwortung des Managements und das Engagement der Mitarbeiter will unser Unternehmen seine Geschäfte umweltgerecht gestalten. Jeder Mitarbeiter muss durch sein eigenes Verhalten zu diesem Ziel beitragen.

Jeder Mitarbeiter muss der Sicherheit seine ständige Aufmerksamkeit widmen. Die zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz geltenden Gesetze sowie betrieblichen Regelungen sind zu befolgen. Verstöße können erhebliche Konsequenzen auslösen (insbesondere Schadensersatzforderungen und Strafverfahren).

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, etwaige Missstände ihrem Vorgesetzten mitzuteilen, damit schnell und angemessen reagiert werden kann.

XII. Compliance-Implementierung und – Kontrolle

Das Management unserer Unternehmensgruppe fördert aktiv die unternehmensweite Kommunikation und Implementierung der Compliance-Richtlinie. Hierzu wird ein Compliance Team eingerichtet.

Alle Mitarbeiter sind hinreichend über diese Compliance Richtlinie zu informieren.

steep erwartet von ihren Mitarbeitern, dass sie erfolgte oder drohende Compliance-Verstöße, von denen sie Kenntnis erhalten, melden. Die Mitarbeiter können sich hierzu an ihre jeweiligen Vorgesetzten, an die Leitung der Personalabteilung der steep GmbH oder an das Compliance Team wenden. Hinweise an die Leitung der Personalabteilung können dabei auch anonym erfolgen. Eine rechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter, Fehlverhalten zu melden, besteht nicht.

XIII. Einzelregelungen

Diese Compliance Richtlinie wird für die Mitarbeiter durch interne Regelungen zu einzelnen Compliance – Themen konkretisiert.

steep holding GmbH